



VERORDNUNG

des Stadtrates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 02.03.2022, Zahl: 640/A/738/2022 I, womit im Zusammenhang mit dem BVH Grabungsarbeiten KELAG-Wärme (Fernwärme) im Bereich Völkermarkt für die Werner-Berg-Gasse, den Hans-Kudlich-Weg, die 2. Mai-Straße, die Kirchgasse, die Nelkenstraße, den Enzianweg, die Ritzingstraße, den Hauptplatz, die Münzgasse und die Klagenfurter Straße verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 154/2021 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, werden zufolge Delegation aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.2.1974 anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 03.03.2022 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen **vom 07.03.2022 bis 06.09.2022** wie folgt verordnet:

§ 1

Vorschriften

Für die Werner-Berg-Gasse, den Hans-Kudlich-Weg, die 2. Mai Straße, die Kirchgasse, die Nelkenstraße, den Enzianweg, die Ritzingstraße, den Hauptplatz, die Münzgasse und die Klagenfurter Straße:

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Bauarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotsschildern gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
3. Im Bereich der Arbeitsstelle „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
4. Für die Dauer der Arbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO). Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
5. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.).
6. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

Ergänzend gilt für die Baustelle 2. Mai Straße 18:

1. Für die Dauer der Bauarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotsschildern gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
2. Von der Kirchgasse kommend in die 2. Maistraße vor dem Haus. Nr. 17 das Vorschriftsschild gem. § 52 lit b) Z. 15 „vorgeschriebene Fahrtrichtung“ links in Richtung Hauptplatz.
3. In der 2. Maistraße von der Kirchgasse kommend in Richtung Hauptplatz ab dem Haus Nr.5 das Vorschriftsschild gem. § 52 lit. a) Z 2 StVO 1960 „Einfahrt verboten“.

4. In der 2. Maistraße vom Hauptplatz kommend ab dem Haus Nr. 13 das Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a) Z 2 StVO 1960 „Einfahrt verboten“.
5. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.
6. Ab der Kreuzung Griffner Straße mit der 2. Mai Straße das Hinweiszeichen gem. § 53 Z. 16 a StVO 1960 „Sackgasse“ mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 „Zufahrt bis Haus Nr. 18“ möglich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt, in Kraft.

§ 3 Strafbestimmungen


Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Swietelsky AG
Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt (per Email: office.klagenfurt@swietelsky.at; florian.kogelnik@swietelsky.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per Email: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per Email: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per Email: voelkermarkt@wkk.or.at)
9100Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per Email: armin.alic@ktn.gde.at)
6. G4 S im Haus per Email
7. Homepage
8. Amtstafel
9. z.A

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter https://www.voelkermarkt.gv.at/services/amtssignatur.html</p>
<p>Hinweis</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Mag. Sandra Schoffenegger, 03.03.2022 13:09:51